

Satzung des Sportverein 1930 Erbach/Ts. e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der 1930 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1930 Erbach/Ts. e. V.“, kurz SVE genannt. Eingetragen im Vereinsregister Nr. 219 des Amtsgericht Limburg
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bad Camberg-Erbach
- 1.3 Sportstätten und vereinseigene Anlage sind in Bad Camberg-Erbach, In der Fetz
- 1.4 Diese Satzung wurde am **28.07.2023** von der **Mitgliederversammlung** beschlossen und tritt mit der Eintragung (Datum) des Amtsgerichts Limburg in Kraft. Vorangegangene Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der SVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und nach der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ verwendet werden.
- 2.2 Der SVE darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVE.

§3 Farben und Wappen

- 3.1 Die Farben des SVE sind Blau/Weiß
- 3.2 Dem Vereinswappen dient als Grundlage das Wappen des Stadtteils Bad Camberg-Erbach. In diesem, durch den silbernen Schräglingsbach geteilten Schild steht in der oberen Hälfte „SV“ und in der unteren Hälfte „1930 Erbach/Ts.“ Die Hintergrundfarbe der oberen Hälfte ist blau, die Schrift weiß. Bei der unteren Hälfte ist die Hintergrundfarbe weiß und die Schrift blau.

§4 Das Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

- 5.1.1 Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- 5.1.2 Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren
- 5.1.3 Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglied kann jede/r werden die/der die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
- 5.3 Der Antrag auf Aufnahme in den SVE ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Kinder und Jugendliche brauchen das Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und der geleisteten Beitragsforderung. Damit werden die Ordnungen und die Satzung des SVE anerkannt. Die Mitglieder unterliegen den jeweils geltenden Ordnungen des SVE und den für den Abteilungsbereich übergeordneten Verbänden

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
- 6.2 Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres (30.06 und 31.12) mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand Organisation oder dem Vorstand Finanzen erfolgen.
- 6.3 Der Hauptausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit beschließen und zwar:
 - 6.3.1 Bei schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
 - 6.3.2 Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - 6.3.3 Wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinem Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - 6.3.4 Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - 6.3.5 Bei Beitragsrückständen
 - 6.3.6 Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- 6.4 Dem von Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese/r kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ältestenrat einlegen. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft (§14.4 - §14.6)
- 6.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den SVE. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen und sind sofort fällig. Das ihnen zur Benutzung oder in Verwahrung gegebene Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht an den **Mitgliederversammlungen** teilzunehmen und Anträge zu stellen (§18.7-§18.9)
- 7.2 Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein aktives Stimm- und Wahlrecht.
- 7.3 Die Stimmrechtsausübung der Ordentlichen- und Ehrenmitglieder ist nicht übertragbar (§38BGB)
- 7.4 Wählbar ist jedes Ordentliche- und Ehrenmitglied
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln
- 7.6 Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde über den Ältestenrat zu (§14.4 - §14.6)
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.
- 7.8 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§8 Beiträge

- 8.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der SVE einen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 8.2 Für eine Änderung des Mitgliedsbeitrages oder Erhebung von Umlagen bedarf es der Zustimmung der **Mitgliederversammlung**. Aufnahmebeitrag, Zahlungsweise und Erstellen einer Beitragsordnung obliegt dem Vorstand. Bei gegebenen Gründen kann der Vorstand Beitragsbefreiung, Herabsetzung und Stundung aussprechen.
- 8.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.
- 8.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt

8.5 Die Abteilungen (§15.2) können intern darüber hinaus für ihre Aufgaben Beitragsleistungen erheben. Einer Änderung bedarf der Zustimmung einer Abteilungs**mitgliederversammlung** und des **Hauptausschusses** (§9.2)

§9 Geschäftsordnungen

9.1 Der Vorstand (§12.1), die Abteilungen (§15) können für ihre Bedürfnisse intern, regeln den weitergehenden Geschäfts- und Sportbetrieb in den vom **Hauptausschuss** genehmigten Ordnungen.

9.2 Zu einer Abteilungssatzung, Ordnung und Abteilungsbeiträgen, sowie deren Änderung bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des **Hauptausschusses** (§11.3.1)

§10 Organe des Vereins sind:

10.1 Die **Mitgliederversammlung** (§18)

10.2 Der **Hauptausschuss** (§11)

10.3 Der Vorstand (§12.2)

10.4 Der Ältestenrat (§14)

§11 Hauptausschuss

Der **Hauptausschuss** ist ein führendes Organ.

Er setzt sich zusammen aus:

11.1 Dem Vorstand (§12.2)

11.2 aus mindestens 6 maximal 10 weiteren Mitgliedern. Darunter Leiter Spielausschuss, Jugendleiter, Schriftführer, Bauausschussvorsitzender, Wirtschaftsausschussvorsitzender und Kassierer

11.3 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu kontrollieren und sie in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

11.4 Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen

§12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden Sport, dem Vorsitzenden Finanzen und dem Vorsitzenden Organisation. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied im Sinne des §26 BGB vorzeitig aus, so kann der **Hauptausschuss** für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus den in §12.1 aufgeführten Personen. Dieser bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Er wird in der Jahreshauptversammlung (§18) auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptausschuss das Amt kommissarisch leiten.
- 12.3 Ein Vorstandsmitglied kann für den Verhinderungsfall seine Rechte auf sein/e Stellvertreter/in übertragen. Der Aufgabenbereich der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und dessen Stellvertreter kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 12.4 Eine Versammlung des **Hauptausschusses** (§11) ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Die Versammlung muss erfolgen, wenn die Hälfte des Hauptschusses unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Themen, dies verlangt.
- 12.5 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche, telefonische oder elektronische Ladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollten mindestens drei Tage liegen. Im dringenden Fall genügt eine Frist von einem Tag auch unter telefonischer Bekanntgabe.
- 12.6 Der Vorstand (§12.1) sowie der **Hauptausschuss** (§11) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die zweite Vorstandssitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten immer beschlussfähig. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung dem nicht widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Organisation.
- 12.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die anwesenden Mitglieder und zumindest den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis beinhaltet. Jedes anwesende Mitglied des Hauptausschusses kann verlangen, dass eine Stellungnahme und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die vom Vorstand genehmigte Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleitenden zu unterschreiben. Die Niederschriften sind aufzubewahren

§13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt:

- 13.1 Die Durchführung der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**, die Leitung und Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens, die Bestellung von Ausschüssen oder Kommissionen. Wenn erforderlich das Übertragen von internen Verwaltungsarbeiten.
- 13.2 Die Aufstellung von Ordnungen unter Beachtung des §9.
- 13.3 Vorbereitung der **Mitgliederversammlung** (§18)
- 13.4 Vertreter des Vorstands oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse oder Kommissionen teilzunehmen und Einblick in deren Unterlagen zu nehmen

- 13.5 Wird ein Sportbereich nicht als selbständige Abteilung geführt, übernimmt der Vorstand dessen Geschäftsführung

§14 Ältestenrat

- 14.1 Mitglieder des Ältestenrates können nur ordentliche Mitglieder sein, die mindestens 10 Jahre Mitglied des SVE sind, das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht Mitglied des Vorstandes, des Hauptausschusses oder einer Abteilungsleitung sind.
- 14.2 Er besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ältestenrats.
- 14.3 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 14.4 Er sorgt für die Pflege guter Kameradschaft innerhalb der Mitglieder und Abteilungen. Bei allen vereinsinternen Differenzen hat er schlichtend und beratend einzuwirken.
- 14.5 Ihm obliegt die Beratung der Vereinsorgane und der Abteilungen in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er kann vom Vorstand, den Abteilungen und jedem Mitglied zu jeder Sachlage angerufen werden.
- 14.6 Er kann Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften machen.

§15 Abteilungen

- 15.1 Die Gründung einer Abteilung kann nur durch einen Beschluss der **Mitgliederversammlung** erfolgen
- 15.2 Die sportlichen und kulturellen Tätigkeiten, die Unterhaltung und Gestaltung der Sportanlagen und Geräte einer Abteilung obliegt der Abteilungsleitung.
- 15.3 Zur Finanzierung ihrer Aufgaben (§8.3) legen die Abteilungsversammlungen einen Abteilungsbeitrag, wenn nötig einen Aufnahmebeitrag, gegebenenfalls Umlagen und Arbeitsleistungen unter Beachtung des §9.2 fest.
- 15.4 Sie verfügen über die in §15.2 erbrachten Leistungen unter Beachtung der Satzung des SVE selbstständig.
- 15.5 Diese haben eine eigene Geschäftsführung, deren Zusammensetzung sie sich in einer Satzung oder Ordnungen unter Beachtung des §9 festlegen. Die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte kann durch Benutzungsordnungen und allgemeine Richtlinien geregelt werden. Diese dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des SVE stehen.
- 15.6 Jede Abteilung wird von einem/r Abteilungsleiter/in nach §30 BGB geführt.
- 15.7 Die von einer Abteilung gewählte/n Abteilungsleiter/in ist Mitglied des Hauptausschusses
- 15.8 Dem Vorstand sind alle Besprechungen der Abteilungen mit den Tagesordnungspunkten bekannt zu geben und gegebenenfalls über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu Informieren. Er oder ein von ihm ernannter Stellvertreter hat in diesen Sitzungen (§13.5) Anhörrecht
- 15.9 Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, eine Veräußerung oder Nutzungsänderung von dem in einer Abteilung befindenden Vereinsvermögen sind grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind solche Handlungen, die

von einem ständigen Organ des SVE bewilligt, oder im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel geschehen.

- 15.10 Bei Verselbstständigung mit Übernahme von Vereinsvermögen, welches in Benutzung der Abteilung befindet, bedarf des gegenseitigen Einverständnisses des **Hauptausschusses** und der Abteilungsleitung. Bei Auflösung einer Abteilung haben deren Mitglieder keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem SVE.

§16 Ehrungen

- 16.1 Zu Ehrenmitglieder/innen können vom **Hauptausschuss** nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Sport oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des **Hauptausschusses**
- 16.1.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den **Hauptausschuss** nach §6.3.1 bis §6.3.5 mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des **Hauptausschusses** unter Hinweis auf §6.4 aberkannt werden.
- 16.2 In einer Ehrenordnung können weitere Ehrungen festgelegt werden.

§17 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des **Hauptausschusses** sein dürfen. Einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich. Sie haben die Pflicht, die Kassenführung des Vereins und der Abteilungen sachlich und rechnerisch zeitig so zu prüfen, dass ein Bericht in der **Mitgliederversammlung** erfolgen kann.

§18 Mitgliederversammlung

- 18.1 Die **Mitgliederversammlung** ist oberstes Organ und kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Diese ist auch, unter Wahrung der Ladungsfrist, einzuberufen, wenn durch einen schriftlich begründeten Antrag, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben und beantragt ist.
- 18.2 Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher im Vereinsaushang bekannt gegeben werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Wahlen werden von dem Wahlleiter und seinen Beisitzern durchgeführt.
- 18.3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die

- Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben
- 18.4 In allen **Mitgliederversammlungen** entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung dem nicht widerspricht. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen.
- 18.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder der Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt wird.
- 18.6 Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis beinhaltet. Sie ist vom Protokollführer und dem einberufenen Vorstand zu unterschreiben und mit der Anwesenheitsliste aufzubewahren.
- 18.7 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind wählbar (§7.3)
- 18.8 Anträge der Mitglieder für die Jahreshauptversammlung müssen dem/der Einberufenden der Versammlung mindestens fünf Arbeitstage vor Versammlungsbeginn schriftlich oder elektronisch mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 18.9 Um Dringlichkeitsanträge aus der **Mitgliederversammlung** auf die Tagesordnung zu setzen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
- 18.10 Satzungsänderungen können nur in einer **Mitgliederversammlung** mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die vorgesehenen Änderungen müssen im Vereinsaushang bekannt gemacht werden. Diese können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 18.11 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Hauptausschuss ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt und sollte unter Beachtung des §18.2, stattfinden.
- 18.12 Die Ladung muss den Tag, Uhrzeit des Beginns, Tagungsort und Tagungsort und sollte zumindest nachfolgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

Bericht des Vorstandes (§12.1)

Bericht des Hauptausschuss (§11)

Bericht der Abteilungen (§15)

Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Bericht der Rechnungsprüfer

Wahl eines Versammlungsleiters und der Beisitzer

Antrag auf Entlastung des Vorstandes (§12.1)

Neuwahl nach §11.1, §11.2 und §19

Wahl des Ältestenrates (§14)

Wahl der Rechnungsprüfer/innen (§17)

Anträge der Mitglieder

Verschiedenes

§19 Ausschüsse

Als feste Ausschüsse werden auf der Jahreshauptversammlung der Spielausschuss, der Bauausschuss und der Wirtschaftsausschuss gewählt. Sie bestehen aus mindestens je 2 Mitgliedern und wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden, der bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen wird.

§20 Auflösung

Die Auflösung des SVE oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn dies in einer **Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen wird, oder die Zahl unter zehn der Mitglieder herabsinkt. Nach Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Camberg. Diese verwaltet es bis zu 3 Jahre treuhänderisch für einen in Bad Camberg-Erbach neuzugründeten Sportverein. Nach Ablauf dieser Frist ist sie berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich dem Stadtteil Erbach, den gemeinnützigen, ansässigen Ortsvereinen, vorrangig sporttreibender Vereine, oder mildtätigen Zwecken zukommen zu lassen